

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1956/9/12 3Ob428/56,  
3Ob106/81, 3Ob179/07f, 3Ob76/09m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1956

## Norm

HBO 1957 §16  
ZPO §575 Abs2  
ZPO §575 Abs3

## Rechtssatz

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels eintritt. Hat sich die betreibende Partei in einem Vergleich lediglich verpflichtet, Anträge auf Räumungsaufschub bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht entgegenzutreten, so wird dadurch nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung zur sofortigen Räumung geändert. Die betreibende Partei muss daher innerhalb der Frist die Exekution beantragen, damit der Exekutionstitel auf Räumung nicht außer Kraft tritt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 428/56  
Entscheidungstext OGH 12.09.1956 3 Ob 428/56
- 3 Ob 106/81  
Entscheidungstext OGH 16.09.1981 3 Ob 106/81  
nur: Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels eintritt. (T1)
- 3 Ob 179/07f  
Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 179/07f  
Auch; nur T1; Beisatz: Im Fall nicht rechtzeitiger Antragstellung erlischt der Vollstreckungsanspruch. (T2); Veröff: SZ 2008/28
- 3 Ob 76/09m  
Entscheidungstext OGH 22.07.2009 3 Ob 76/09m  
Vgl; Beisatz: Dies ist allerdings nicht so zu verstehen, dass der Lauf der Frist auch dann mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckbarkeit beginnt, wenn -wie hier - Vollstreckbarkeit und Rechtskraft des Exekutionstitels zeitlich auseinanderfallen. (T3); Beisatz: Die dem Exekutionsverfahren zuzuordnende verfahrensrechtliche Frist des §575 Abs2 ZPO knüpft nach herrschender Auffassung nicht an den Zeitpunkt der Rechtskraft des Exekutionstitels, sondern an den Ablauf der Leistungsfrist an. Sie beginnt somit erst zu laufen, wenn die Vollstreckung möglich geworden ist und ist von Amts wegen wahrzunehmen. (T4); Beisatz: Dem Bestandnehmer, der das Bestandobjekt nach einer gerichtlichen Aufkündigung weiter benützt, soll binnen angemessener (sechsmonatiger) Frist Klarheit verschafft werden, ob der Bestandgeber den sich aus dem Titel ergebenden Räumungsanspruch gegen ihn durchsetzt. Die Frist soll dem Bestandgeber einen „Anreiz“ zur raschen Rechtsverfolgung bieten. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0044978

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)